

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in 49751 Werpeloh vom 1. Februar 2021

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren
(Ruhezeit: 30 Jahre) 240,00 €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
(Ruhezeit: 20 Jahre) 120,00 €
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit: 20 Jahre) 160,00 €
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdreihengrabstätte (Ruhezeit: 30 Jahre) 1200,00 €
4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre) 740,00 €
5. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte
(Nutzungszeit 40 Jahre)
 - a) mit **zwei** Grabstellen
 - Flachgrab
(zwei Verstorbene nebeneinander) 640,00 €
 - Tiefgrab
(zwei Verstorbene übereinander) 640,00 €
 - b) jede **weitere** Grabstelle
 - Flachgrab 320,00 €
 - Tiefgrab 320,00 €
6. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte, Flachgrab
(Nutzungszeit: 30 Jahre)
 - a) mit **zwei** Grabstellen 480,00 €
 - b) jede **weitere** Grabstelle 240,00 €
7. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdwahlgrabstätte, Flachgrab (Nutzungszeit: 40 Jahre)
 - a) mit **zwei** Grabstellen 3000,00 €

- | | | |
|-----|---|--|
| b) | jede weitere Grabstelle | 1500,00 € |
| 8. | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte, Flachgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre) | |
| a) | mit zwei Grabstellen | 2200,00 € |
| b) | jede weitere Grabstelle | 1100,00 € |
| 9. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte | |
| a) | um die gesamte Nutzungszeit | die unter 5. aufgeführten Gebühren |
| b) | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 5. |
| 10. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte | |
| a) | um die gesamte Nutzungszeit | die unter 6. aufgeführten Gebühren |
| b) | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 6. |
| 11. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Erdwahlgrabstätte | |
| a) | um die gesamte Nutzungszeit | die unter 7. aufgeführten Gebühren |
| b) | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 7. |
| 12. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte | |
| a) | um die gesamte Nutzungszeit | die unter 8. aufgeführten Gebühren |
| b) | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 8. |
| 13. | Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln | |
| 14. | für die Nutzung der Leichenhalle, der Friedhofskapelle, des Bestattungswagens | 200,00 € |
| 15. | für die Inanspruchnahme der Kühlung der Leichenhalle je Tag | 25,00 € |
| 16. | für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herichten des Grabes | |
| a) | bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren | |

– Flachgrab	565,00 €
– Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener)	625,00 €
– Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener)	565,00 €
b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	100,00 €
c) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen, Flachgrab	100,00 €
17. für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung	
a) von Verstorbenen ab 5 Jahren	
– Flachgrab	750,00 €
– Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener)	750,00 €
– Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener)	750,00 €
– Tiefgrab (gleichzeitige Ausbettung von zwei übereinander gebetteten Ver- storbenen)	1500,00 €
b) von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Ge- wicht unter 500 g	210,00 €
c) von Aschen, Flachgrab	150,00 €
18. bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	zusätzlich zu der Ge- bühr unter Ziffer 17. die Totengräbergebühr nach Ziffer 16
19. für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb die- ses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangen- en Tag	50,00 €
20. für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen für jede angefangene Woche	100,00 €
21. für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes je Grabstelle (Liegeplatz) und Jahr: Perso- nal-/Sachkosten: Friedhofsverwaltung/-pflege, Kosten der Abfallbeseitigung, Kosten der Wasser-/Stromver- sorgung auf dem Friedhof	5,00 €
22. für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten	25,00 €
23. Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	100,00 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. Februar 2021 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung in der Kirche der Kirchengemeinde Hauptstraße 33, 49751 Werpeloh. In der Kirche liegt sie von montags bis sonntags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche der Kirchengemeinde zum Aushang gebracht.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur Friedhofsgebührenordnung:

Werpeloh, 03.12. 2020

Katholische Kirchengemeinde

St. Franziskus



Der Kirchenvorstand

W. Kowen

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

P. Herstede

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 14.12.2020

Das Bischöfliche Generalvikariat



Berith Kämper

i. A.

Kämper